



II- ~~7193~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

17. April 1989

1031 WIEN, DEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/21-Pr. 2/89

3231 IAB

1989 -04- 20

zu 3271 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 3271/J der Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Freunde vom 20. Februar 1989, betreffend Sondermüllsilos in Bachmanning, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Für acht Stahlbetonsilos zur Zwischenlagerung von Schlämmen, Verbrennungsrückständen der HTV-Anlage in Linz und Konsumbatterien wurde der Firma Kieba in Bachmanning eine Förderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Die Förderung wird gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Umweltfondsgesetz gewährt. Diese Förderung wurde in der 21. Kommissionssitzung am 14. Oktober 1988 von allen Kommissionsteilnehmern einstimmig angenommen. Das der Förderungsentscheidung zugrunde liegende Projekt ist auf Grund der fortschrittlichen technischen Konzeption als fortschrittlichste Technik eingestuft worden. Die spezifischen Investitionskosten liegen auf Grund der Überarbeitung des Projektes auf Anregung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bei S 2.600/m³ Deponievolumen. Im Vergleich dazu wären die spezifischen Kosten des behördlich bewilligten Projektes bei knapp S 1.700,--/m³ gelegen.

- 2 -

Die Auszahlung der Fondsmittel, die erst nach Fertigstellung und Endabrechnung einschließlich Überprüfung der Einhaltung der technischen Auflagen erfolgen kann, ist weiters abhängig von der Vorlage eines verfahrenstechnisch nachvollziehbaren Konzeptes über die tatsächliche Zuordnung definierter Abfallarten zu den einzelnen Silos, wobei die spätere Verwertung der Stoffe anzustreben ist.

ad 2:

Die Stoffe, die in den Silos abgelagert werden dürfen, sind im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. August 1986, Zl. Ge-3140/1985, Spruchabschnitt I.1 unter Hinweis auf die Verhandlungsschrift vom 21. April 1986, Abschnitt B lit c Punkt 10 angeführt.

Abzulagernde Abfälle:

Erlaubt ist die Einbringung von Hydroxiden oder Oxiden folgender Schwermetalle im ersten Behältertyp:

Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, Eisen, Mangan, Zinn, Aluminium und Kobalt, weiters Blei als Karbonat, Barium als Sulfat; Arsen, Antimon, Cadmium, Blei als Sulfid im zweiten Behältertyp. Von der Übernahme ausgeschlossen sind sämtliche organische Abfälle sowie anorganische, leicht lösliche Verbindungen bzw. solche, die mit Wasser reagieren (Hydrolyse, Gasentwicklung).

Nicht einzulagern sind ferner Abfälle,

- mit einem Wassergehalt von mehr als 70 %
- deren Eluat einen Abdampfrückstand von mehr als 2 %, bezogen auf die Trockensubstanz der Probe aufweist
- deren Eluate nicht entweder den Grenzwerten für die Einleitung in die Kanalisation nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Begrenzung

- 3 -

von Abwasseremissionen oder den in der Anlage 3 beigeschlossenen Grenzwerten des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, Untersuchung und Beurteilung von Abfällen vom Dezember 1984, entsprechen. Die Deponierung von Abfällen, deren Eluat diesen Werten nicht entspricht, ist nach Vorlage einer schriftlichen Begründung bezüglich der technischen Nichterfüllbarkeit und des dazugehörigen Untersuchungsergebnisses und Zustimmung der Behörde aufgrund einer entsprechenden Sachverständigenbegutachtung, zulässig.

- deren Eluat mehr als 1 % Mineralöl enthält (Extraktion nach Deutschem Einheitsverfahren)
- deren Eluat organisch gebundenes Chlor enthält, welches durch die Beilsteinprobe im Extrakt wie oben nachweisbar ist
- deren Eluate eine Leitfähigkeit von mehr als $5000 \mu\text{s cm}^{-1}$ aufweisen
- welche VI-wertiges Chrom sowie Zyanid im Eluat in Konzentrationen enthalten, welche die oben beschriebenen Richtlinien überschreiten
- deren pH-Wert des Eluates die Grenzen 7 bis 12 bei den "Hydroxidbehälter" oder die Grenzen 6 bzw. 12 bei den "Sulfidbehältern" unter- bzw. überschreiten.

Hinsichtlich der im Antrag nicht enthaltenen Metalle und Übergangsmetalle ist im Einzelfall bezüglich der Deponierung unter Vorlage der Analysen der Eluate das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen.

ad 3:

Dem zu Punkt 2 zitierten gewerbebehördlichen Bescheid ist keine Befristung zu entnehmen. Auch die Baubewilligung der Gemeinde Aichkirchen vom 6. Oktober 1987 Zl. 153/9-1/1986 ist nicht befristet.

- 4 -

ad 4:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat gemäß § 21 Sonderabfallgesetz ein Rahmenkonzept für die Beseitigung von Sonderabfällen auszuarbeiten. Dies hat jedenfalls unter Bedachtnahme auf Art, Menge und Ort des Anfalls von Sonderabfällen eine Darstellung des Entsorgungsbedarfes und der Einrichtungen zur Sammlung und schadlosen Beseitigung von Sonderabfällen in Österreich sowie die auf diesem Gebiet erforderlichen Planungen zu enthalten. So ist derzeit für das Land Oberösterreich die Errichtung einer Sonderabfalldeponie und einer Sonderabfallverbrennungsanlage geplant.

ad 5:

Den Ausführungen der Sachverständigen im gewerbebehördlichen Bewilligungsverfahren (Verhandlungsschrift vom 21. April 1986, Zl. Ge-3140/1985, Seite 9) ist zu entnehmen, daß es sich bei den acht Silos um Zwischenlager auf unbestimmte Zeit handelt, und zwar auf den Zeitraum, in dem die Kontroll- und Sicherungseinrichtungen intakt sind und die Funktionsfähigkeit des Dichtungssystems anzeigen können.

ad 6:

Herr Kiener hat in einer Pressekonferenz am 28. Februar 1989 erklärt, zu überlegen, sich gänzlich aus dem "Müllgeschäft" zurückzuziehen. Daher stellt sich derzeit die Frage der Beteiligung Herrn Kieners an der oberösterreichischen Sondermülldeponie nicht.

ad 7:

Allgemein ist festzuhalten, daß in Österreich nach sehr groben Schätzungen ca. 3000 aufgelassene Deponien, von denen ein Teil dringendst saniert werden muß, existieren und die Siche-

- 5 -

rung und Sanierung der Altlasten in den nächsten sieben bis zehn Jahren mindestens 10. Mrd. Schilling erfordern wird. Diese Finanzierung kann nicht im Rahmen des Budgets erfolgen, sodaß eine außerbudgetäre Finanzierung erforderlich ist. Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz) sollen die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Finanzierung der Altlastensicherung und -sanierung betraut werden. Der Entwurf dieses Gesetzes wurde mit Beschluß des Ministerrates vom 14. März 1989 dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet.

Vom Land Oberösterreich wurden im Herbst 1988 rund 30 - soweit abschätzbar- sanierungsbedürftige Altlasten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mitgeteilt. In dieser Liste ist auch die Deponie in Aichkirchen/Bachmanning genannt.

ad 8:

Derartige Untersuchungen werden aufgrund des Altlastensanierungsgesetzes durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu veranlassen sein.

ad 9:

Wie ich bereits unter Punkt 5 erwähnt habe, handelt es sich bei den nun genehmigten Silos nach den Ausführungen der Sachverständigen um Zwischenlager auf unbestimmte Zeit. Für diesen - wenn auch unbestimmten - Zeitraum sind ausreichende dem Stand der Technik entsprechende Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen in den bereits zitierten gewerbe- und baubehördlichen Bescheiden vorgeschrieben.

ad 10:

In der "alten Deponie Bachmanning" sind nach Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung Haus- und Sperrmüll, vermutlich auch diverser Sonderabfall abgelagert. Es wird im Zuge der Altlastensanierung zu überprüfen sein, welche Stoffe abgelagert sind und ob es zu Auswirkungen auf das Grundwasser kommen kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H. H.', written vertically.